

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 10. Novbr. 1788.

I. Königliche Allerhöchste Declaration wegen Abhelfung der in Ansehung des Extrapost-Wesens bisher zum Theil vorgekommenen Beschwerden.

De Dato Berlin den 23sten September 1788.

Es haben Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, Allerhöchst Selbst vernommen, daß von den in und durch Dero Staaten mit Extrapost reisenden Personen, bishero verschiedentlich über langsame Beförderung geklagt worden.

Nun zwar solches eines Theils in der Beschaffenheit der Wege seinen Grund hat, andern Theils die Reisenden den erleidenden Aufenthalt oftmals selbst verursachen, weil sie die, nach Verhältniß der Schwere ihres Fuhrwerks, erforderliche Anzahl von Pferden zu bezahlen verweigern; so haben Seine Königliche Majestät jedennoch denen sämtlichen Postämtern die jedesmalige prompteste Fortschaffung der Extraposten jüngsthin aufs neue gemessenst einschärfen lassen, welchemnächst zu Erreichung dieses Endzwecks und damit ein jeder Reisender wissen könne, was die Postanstalten in dieser Beziehung zu leisten verbunden sind, hierdurch näher festgesetzt und verordnet wird, daß

I.

eine jede Extrapost, für welche vorher nicht besonders die Pferde bestellt worden, auf der Station woselbst sie eintritt, niemals länger als eine Stunde aufgehalten werden soll. Zu dem Ende sind die Postämter vorläufig mit bestimmten Vorschriften wegen vorläufiger Bestellung und Beireithaltung der ihnen bey Abwesenheit der ordinären Postdienst-Gespanne benöthigten Hülfspferde versehen worden. Und wie dieselben, wenn ihnen darunter von den Magisträten und Gerichtsobrigkeiten der etwa erforderliche Beystand versagt werden sollte, sich bey Seiner Königlichen Majestät verordnetem General-Postamt zu melden haben, so soll hierunter gar keine Entschuldigung angenommen, sondern derjenige Postmeister oder Posthalter, welcher eine bey ihm eintreffende Extrapost, länger als eine Stunde auf frische Pferde warten läßt, jedesmal mit Erlegung einer Geldbuße von Fünf Thalern bestraft werden. Da aber jene von den Postbes

dienten in der ungewissen Erwartung einer Extrapost fortwährend zu treffende vorläufige Anstalten jedennoch auf die Fälle unzureichend bleiben könnten, wenn nemlich ein Gefolge von mehreren Wagen zu gleicher Zeit ankommt, und weitere Beförderung verlangt, so werden diejenige Reisende, welche zum Behuf ihrer Gesellschaft oder Bedienung mehr als eines Wagens gebrauchen, allerdings wohlthun, die verlangende Anzahl Pferde durch einen Laufzettel voraus zu bestellen, da denn letztere schon angeschirrt stehen und sogleich vorgelegt werden müssen, mithin im Fall der geschenehen Vorausbestellung die Postbedienten höchstens nur eine halbe Stunde Zeit zur Umspannung sich erlauben, oder widrigenfalls der vorbestimmten Bestrafung gewärtigen müssen.

II.

Da die mehreste Differenzen zwischen den Reisenden und Post-Neutern bishero über die zu nehmende Anzahl der Postpferde entstanden sind, so wird zu deren künftigen Abhelfung hierdurch ein für allemal festgesetzt, daß

- a) eine halb verdeckte Chaise, oder ein anderer Wagen von ähnlicher leichten Bauart, woran sich entweder nur ein halbes oder gar kein Verdeck befindet, wenn ein solches Fuhrwerk mit mehr nicht als einer Person und einem Coffre besetzt ist,

zwar mit Zwey Pferden fortgebracht, falls aber Zwey Personen darauf sich befinden, jedesmal Drey Pferde, und wenn Drey Personen vorhanden, Vier Pferde genommen und bezahlt werden sollen.

- b) Für eine zweysitzige zugemachte Kutsche sollen, wenn auch nur eine Person darin befindlich ist, jedesmal Drey Pferde genommen und bezahlt werden. Jedoch sind, wenn auf einer solchen zweysitzigen zugemachten

Kutsche sich eine zweyte Personen befindet, gleichfalls nur Drey Pferde erforderlich. Sind es aber Drey bis Vier Personen, so müssen Vier Pferde genommen werden.

- c) Für jeden viersitzigen Wagen, er sey halb oder ganz offen, oder ganz verdeckt, müssen, wenn gleich nur eine, oder Zwey oder Drey Personen darauf sich befinden, allezeit Vier Pferde genommen werden; sind es Vier Personen, so müssen die Reisende ein Fünftes Pferd bezahlen, und wenn die Personenzahl sich auf Fünf und darüber bis Sieben inclusive belaufet, so sind Sechs Pferde und Zwey Postillions erforderlich.

- d) Indem nun solchergestalt die Personenzahl eigentlich die richtige Entscheidung wegen der zu nehmenden Anzahl von Pferden giebet, so verstehet es sich von selbst, daß jeder Domestique als eine volle Person zu rechnen, und also in Absicht der überhaupt vorhandenen Personenzahl kein Unterschied zu machen ist, es mögen dieselben in dem Wagen, oder vorn, oder hinten auf demselben befindlich seyn. Kinder unter zehen Jahren sollen gar nicht, und 1 bis 2 Kinder von 10 bis 15 Jahren für eine Person, und ein Kind über 15 Jahren für eine ganze Person gerechnet werden.

III.

Kein Postmeister oder Posthalter soll sich unterstehen, die Extra-Posten mit wenigeren Pferden als der nächstvorgehende § bestimmt, fortzubringen. Sollten dergleichen Collusionen der Postbediente und Wagenmeister mit den Reisenden jedennoch sich eignen, so ist die folgende Station nicht nur befugt, sich demohngeachtet die Reglementmäßige Anzahl von Pferden durch den Reisenden zu seinem weitem Fortkommen bezahlen zu lassen, sondern es muß dieselbe auch von dem Vorgang sogleich

dem General-Postamt Anzeige thun, daß mit derjenige Postbediente, welcher, wie besonders bey den Wagenmeistern in Rücksicht eines Trinkgeldes bishero zum Theil der Fall gewesen, sich verleiten lassen, den Reisenden vorschriftswidrig zu begünstigen, deshalb zur gebührenden Strafe gezogen werden könne.

Dahingegen soll kein Postbedienter bey zehen Thaler Strafe sich ermächtigen, dem Reisenden mehrere Pferde, als die Bestimmung des nächstvorhergehenden Si mit sich bringt, aufzubringen.

IV.

Ob zwar die Beschaffenheit der Wege und des Bodens ein so vorzüglich schnelles Fortkommen nicht gestattet, als verschiedene Reisende dessen vielleicht in den Gegenden gewohnt sind, wo der von der Natur dargebotene Stoff zum Bau einer Grand- oder Stein-Chaussée benützt werden können; So ist dennoch Seiner Königl. Majestät ernstlichster Wille, daß in Allerhöchstdero Staaten eine Extrapost

da, wo die Meilen kurz und die Wege ziemlich gut sind, länger nicht, als eine bis höchstens 1 und eine viertel Stunde

und wo die Meilen, als z. B. in Westphalen, lang und die Wege schlecht sind, gleichwohl nur 1 und eine halbe Stunde auf die Meile zubringen soll. Bleibt der Postillon länger unterwegs, so hat die nächste vorliegende Station, denselben so gleich für jede versäumte viertel Stunde in Sechs gute Groschen Strafe zu nehmen, und diese zur Post-Straf-Casse einzusen-

den
Zu dem Ende soll kein Postillon welcher eine Extrapost fährt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Reisenden, sich unterstehen an den Wirthshäusern und Krügen, bey Verlust des Trinkgeldes unterwegs anzuhalten. Sollte wegen sehr langer Statio-

nen, oder bey sehr beschwerlicher Bitterung und Wegen, es schlechterdings nöthig seyn, den Pferden unterwegs etwas Brod oder Heu vorzuwerfen, oder sie zu tränken, so darf gleichwohl solches nicht öfter als einmal geschehen, und ist dabey der Postillon schuldig dem Reisenden die nothwendige Ursach des Anhaltens bescheiden anzuzeigen, auch anbey den dadurch eingetretenen Zeitverlust demnächst durch so viel schnelleres Fahren wieder einzuholen.

(Schluß künftig.)

II Öffener Arrest.

Minden. Da der Schiffer Gerhard Brügemann das beneficium cessionis bonorum nachgesuchet hat, so wird auf dessen Vermögen ein General-Arrest angelegt, und jedermann bedeutet, bey Strafe doppelter Zahlung nichts an denselben auszuführen, auch die etwa in Händen habende Pfänder bey Verlust des Pfand- und Vorkaufsrechts spätestens in Termino den 13. Dec. a. c. anzuzeigen.

III Citationes Edictales.

Minden. Da der hiesige Schiffer Gerhard Brügemann bonis cedirt hat, und der zur Liquidation seiner Gläubiger auf den 18. Oct. a. c. angestandene letzte peremptorische Termin im Intelligenz-Blatt nicht zeitig genug bekannt gemacht ist: So werden alle etwa unbekannte Creditoren hiemit auf den 13. Dec. c. anderweit vorgeladen, mit der Warnung, daß ihnen nach Ablauf dieses Termins ein ewig Stillschweigen aufgelegt werden soll.

Amt Schlüsselburg. Demnach der Königl. Eigenbehörige Colonus Hurol No. 1 B. Buchholz auf die Convocation sämtlicher Gläubiger seiner von ihm angenommenen Stette, und auf die Regulierung der zinsfreyen terminlichen Zahlung

provocirt hat; erstem Gesuch auch gewillfabret worden: Als werden hierdurch alle diejenigen welche an der Hupolschen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, verabladet, solche in Terminis den 15 ten Octobr. den 6ten Novbr. und den 2ten Decbr. d. J. dahier anzugeben, und zu rechtfertigen, sich auch über die nachgesuchte Stückzahlung und dem jährlichen Abgabetermin sonderlich im letztern Termin zu erklären; sonst diejenigen welche sich nicht melden, mit ihrer Forderung nicht weiter gehdret, sondern damit abgewiesen werden sollen.

Amt Reineberg. Der Krieges und Landrath Freyherr von Korff zu Obernfelde hat angezeigt: daß der Auerbe seines eigenbehdrigen Nobben Hofes No. 62. B. Ffenstaedt Namens Christian Nobbe seit 3 Jahren abwesend, daß der Ort seines Aufenthalts nicht bekant, daß aber gleichwohl der Zustand des Hofes einen neuen Birth und Wehrfester erfodere, und er hat daher auf edictal Ladung des gedachten Auerben, und nach Ablauf der gesetzlichen Frist auf eine Abweisung=Sentenz angetragen. Weil solchem Suchen gewillfabret, so wird der gedachte Christian Nobbe hiedurch verabladet, sich binnen neun Monath und zwar in Terminis den 6ten August den 5ten Nover. 88 und den 3ten Febr. 1789 Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtesstube einzufinden, und sich wegen Annahme des Nobbenschen Colonats zu erklären; widrigensfalls, und wenn er diese Frist verstreichen lassen würde, er seines Auerbe=Rechts für verlustig erkläret werden soll. Zu dem Ende denn gegenwärtige edictal Citation durch die Mindenschen Intelligenz Blätter, die Lipsstaedter und Hamburger Zeitungen bekant gemacht werden soll.

Bielefeld. Die Herren Erben des verstorbenen ehemaligen Föllensbeckischen Hrn. Predigers Hagedorn sind willens folgende ihnen erblich zugefallene in hiesiger

Feldmarcktt belegene Grundstücke: als 1) Einen Kamp ehedem der Gernings Kamp genannt, hinter dem Kesselbrincke am Herfordter Fußwege. 2) Einen Kamp daneben belegen. 3) Eine kleine Wiese neben dem ersten Kamppe, welche sich so weit als der Kamp erstreckt 4) Eine große Wiese neben dem zweyten Kamppe zuerst am Herfordter Fußwege 5) Einen Garten neben gedachten Gerningschen Kamppe an dem kleinen Bach hinter dem Kesselbrincke, welche 5 Grundstücke der Kauffmann Hr. Friedrich Wilhelm Kurlbaum bishero miethsweise untergehabt 6) Einen Garten vor dem Niederthore am Schildescher Steinwege, so an die Frau Willmanns vermietet. 7) Einen Garten an der Viehtrift welchen die Frau Knemeyern und 8) Einen Garten am Kesselbrincke neben dem Heeperwege, so der Bürger Scherpel bishero miethsweise untergehabt, öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich verkaufen zu lassen. Weil aber ihres Erblassers Titulus Possessionis noch nicht in Richtigkeit gebracht ist; so haben selbige nach Vorschrift der Hypotheken=Ordnung zu diesem Entzwecke auf die öffentliche Vorladung aller etwaigen Real=Prätendenten angetragen, und werden dahero durch gegenwärtige Edictal=Citation wovon ein Exemplar hieselbst, das zweyte in Herford, und das dritte in Lübbecke angeschlagen, auch denen Minder Anzeigen und Lippstädter Zeitungen inseriret worden, alle und jede welche an diese Grundstücke ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, verabladet, solches binnen 3 Monathen und längstens in Termino den 2ten Nov. d. J. am Rathhause hieselbst anzugeben, widrigensfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren real Ansprüchen an diese Hagedornsche Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Amt Spenenb. Schildesche. Da der Auerbe von der Königl. Boefmanns

Stätte sub No. 45 Niederbauerschaft Zoelenbeck um Ausmittelung des ihm unbekanntesten Schuldenzustandes, auch Bestimmung eines jährlichen Termins, nicht weniger wegen der nöthigen Bauten um 6 freye Jahre angehalten: so werden sämtliche Creditores hiemit eins für alle auf den 20ten Dec. a. e. zur Angabe und Klarstellung der habenden Ansprüche mit dem Bedenten verabladet, daß die sich nicht meldende in der Folge allen übrigen nachgesetzt werden und sich gefallen lassen müssen, was die gegenwärtig gewesene bewilligen werden.

IV Sachen, zu verkaufen.

Minden. Wie Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß auf Befehl Hochpreisl. Landes-Regierung nachstehende von dem verstorbenen Hrn. Regierungsrath Alschoff hinterlassene Immobilien meistbietend verkauft werden sollen.

a) Ein mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 16 mgr. Kirchengeld behaftetes, mit der Praegerichtigkeit versehenes, an der hohen Straße sub Nr. 207. belegenes Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung, kleinen Garten, und einen Hubetheil für 5 Rube auf dem Kubthorschen Bruche sub Nr. 115. so insgesamt taxiret worden zu 1434 Rthl. 20 Ggr. b) Ein mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftetes hinter der Mauer sub Nr. 236. belegenes Wohnhaus, nebst einem Bruchgarten, wovon 16 mgr. Landtschaz gehen, und so zusammen auf 295 Rthl. taxiret worden. c) Ein freyes jedoch mit 3 mgr. Kirchengeld onerirtes an der Lindensstraße belegenes Haus, nebst Garten, welches zusammen zu 148 Rthl. 20 Ggr. angeschlagen ist. d) Ein vor dem Simeons Thore an der Bassau belegener Garten, so Landtschaz frey, und nebst Lusthaus, 12 Ggr. und e) ein in Martini Kirche unter des Hrn. Sangley Directoris

Borries Kirchen-Stuhl an der Nordseite des Pilaren, belegener zweyfügiger Kirchen-Stuhl so zu 15 Rthl. gewürdigt ist. Da nun zur Subhastation dieser Immobilien Termini licitationis auf den 25. Sept., den 23. Oct. und den 27. Nov. a. e. angesetzt sind; so können lusttragende Käufer sich sodann Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach, mit vorgängiger Approbation Hochpreisl. Landes-Regierung, des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekannt in das Hypothequen-Buch nicht eingetragene Gerechtsame, und Ansprüche, an sothane Immobilien zu haben vermeynen, aufgefordert, solche in den anstehenden Terminen anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen die künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Nachstehende dem Schiffer Gerhard Brüggemann gehörige Immobilien a) ein mit bürgerlichen Lasten und 2 ggr. Kirchengeld und 13 ggr. Eintheilungs-Zinsen behaftetes Wohnhaus sub No. 851 auf der Fischerstadt nebst Zubehörungen und den darauf gefallenem, vor dem Weesertthore auf dem Fischerstädtischen Bruche sub No. 23 belegenen Hubetheil für 2 Rube so zusammen taxiret worden zu 410 Rthl. b) ein mit bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus sub No. 854 auf der Fischerstadt nebst Zubehörungen und einen darauf gefallenem vor dem Fischer-Thore auf dem Ebenbrinke sub No. 60 belegenen Hubetheil für 3 Rube so zusammen angeschlagen worden zu 783 Rthl. c. Ein vor dem Fischer-Thor bey Schnedlers-Garten belegener, nach der Abtretung vier Achtel haltender mit 8 mgr. Landtschaz beschwerter Garten, so mit Einschluß der darin befindlichen Obstdäume, Thür und steinernen Pfeiler gewürdigt worden zu 112 Rthl., sollen öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer

Wann sich dazu in Terminis den Toten Septbr. den 22. October und den 28. Novbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause melden, ihr Gebot erdfnen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich müssen alle diejenigen, welche unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche und Gerechtsame, an den feilgebothenen Immobilien zu haben vermeinen, solche in dem letzten Subhastationstermino anzeigen, oder gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Herr Joh. Baptist Chenal Senior, aus Coblenz, wird dieses Martini Markt mit einem schönen Assortiment Galanterie-Waaren, hier eintreffen, und in seinem gewöhnlichen Quartier bey dem Hrn. Dom. Cassen-Contr. Müller anzutreffen seyn.

Madame la Croix, Modenhändlerin vom Hessen-Casselschen Hofe wird zum erstenmal den bevorstehenden Martini Markt allhier beziehen. Sie handelt mit allen möglichen zum Dames-Schmuck gehörigen Puz: desgleichen mit Parfumerie-Waaren, und empfiehlt sich durch billigste Preise. Ihr Logis ist bey dem Wöttger Homann aufm Markte.

Joseph Cose und Peter Casino aus Nienburg handeln mit allerley Galanterie-Waaren, wie auch alle wohlriechende Wasser, seine Liqueure und französische Vinaigre, Pariser Senf, und Mailändische Chocolate. Logiren bey der Mademois. Zünnermann.

Herr J. J. Otto aus Hamburg wird in diesem Markte mit Sitz und Cattun, seidnen Tüchern und Strümpfen, baumwollenen Strumpfwesten u. vor Schürmanns Hause ausstehen.

Herr Joh. Peter Balmichrath et Compagnie von Langenberg bey Elberfeld, verkaufen en gros: Fein Augsburgischer Sitten und Catunen; Seiden-Floret- und Keinenband, Strümpfe, Mützen und son-

stige diverse Frankfurter Waaren, versprechen billigste Preise und reelle Bedienung. Logiren bey dem Hrn. Cammersecretair Zimmermann auf dem Markt.

Joseph Windmüller aus Wahrendorf, führet die allerneueste seidne Modenbänder, alle Sorten seidne und storne Tücher, breiten und schmahlen Flohr, Flohrs Schürzen, seidne Strümpfe von allen Couleuren, alle Sorten schlichten und bunten Taft zu Kleider, Futter-Taft, von allen Sorten baumwollene, seidne und goldne Westen, schwarze Saloppen und Enveloppen, Pife, Kanefas, Milchflohr, schwarz Hofenzug, Frangen und Blonden, schwarze Spitzen, Strohhüte, Manchester mit Gold, seidne und lederne Handschuh, Marly, Hankin, goldne, semidor und silberne Uhren, goldne Uhrketten und Bänder, goldne Ohrringe, Ringe, silberne Schnallen, sonst alle nur mögliche Sorten Galanterie, alles nach der neuesten Mode und die billigsten Preise. Er empfiehlt sich hoher Herrschaft und Gönner; sein Laden ist bey dem Herrn Secretair Zimmermann auf dem Markt.

Herr Kaufmann Ludwig Seebohm aus Pyrmont hält diese Martini Messe mit allerhand Ellenwahren, bestehend in einem auserlesenen Sortiment der neuesten englischen und andern Zizzen, Catunen und weißen Waaren, einigen neufarbigten Tüchern und andern Zeugen zu Mans- und Damens-Kleidern und Ueberröcken, mordenen Westen und Zeugen zu Westen und Beinkleidern, Hüthen, seidenen und baumwollenen Tüchern, ganz neuen seidnen Bändern, und verschiedenen andern Waaren. Er steht in des Herrn Regierungsrath Wibelkinds Behausung am Markt aus, und ersuchet, unter Versicherung der billigsten Preise, um geneigten Zuspruch.

Madame Rindfleisch empfiehlt sich mit allen fertigen Damens Puz nach der neuesten Französischen Mode, wie auch Französischen und Englischen Waaren, Flohr

ren, Bänder, Pelz-Saloppen und die neuesten angla Muffen, verspricht die billigsten Preise und die reellste Bedienung; logirt bey dem Hrn. Rentmeister Brüggenmann am Kleinen Domhose.

Herford. Am 22ten Novbr. 2. Vormittags 10 Uhr sollen auf hiesigem Rathhause 1) Für die Cämmerey 72 Schfl. Roggen II ein viertel Schfl. Gersten und III und drey viertel Schfl. Hafer Berliner Maaß 2) Für die Brüderweins-Rechnung 14 und einen halben Schfl. Roggen 14 und ein halben Schfl. Gersten und 9 und ein halben Schfl. Hafer Berliner Maaß 3) Für das hiesige Waisenhaus 94 St. Gersten und 74 St. Hafer Herforder Hausmaaß dergestalt meistbietend verkauft werden, daß die Pachtspflichtigen solches Korn denen Käufern zwischen instehenden Martini und Weinachten in Marktgängiger Güte frey anher liefern, Empfänger aber nebst Berichtigung der Accise vom Hafer alsdann die Bezahlung dafür respective an die Cämmerey, Brüderweins-Rechnung und Waisenhaus entrichten, und können die Verzeichniß der Pachtgeber bey dem Hrn. Bürgermeister Mensse täglich eingesehen werden.

Bielefeld. Da das Besselmannsche ehemals Gieselsche Haus auf der Wellen sub Nr. 176. so zu 120 Rthlr. gewürdiget worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll; so werden dazu Termin licitationis auf den 7ten Octbr., 3ten und 28ten Nov. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle diejenige an diesem annoch auf der Wittven Giesels Namen stehende Haus aus einem Eigenthume oder andern dinglichen Rechte Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, solches bey Strafe ei-

nes ewigen Stillschweigens, in besagten Terminis anzugeben.

Osnabrück. Am Montage den 17ten November Nachmittags ein Uhr sollen von unterschriebenen Mandatario des Herrn Dommerherrn Freyherrn von Merode in Weinändler Sommers Hause an der Haase Straße gegen baare Zahlung verkauft werden.

1. verschiedene damascirte, einfache und doppelte Pistolen, einige paar englische, und noch mehrere andere sehr gut conditionirte Pistolen, noch ein paar Pistolen mit der dazu gehörigen Kolbe. 2. mehrere Flinten, Kugelbüchsen, ein Monsqueton, einige Flinten zur linken Hand, und Streitachsen. 3. einige Sattel und verguldete Steigbügel. 4. allerley Manns-Kleidungen.

Am Dienstag den 18. November, allerley Silbergeschirr, nemlich: 5. drey kleine Leuchter. 6. vier große Leuchter. 7. vier dito. 8. zwey unerguldete Präsentier-Teller. 8. zwey Präsentier-Teller mit vergoldetem Rande. 9. ein kleiner Spühlkump. 10. noch ein Spühlkum. 11. eine Suppenschale. 12. vier Salzfüßer. 13. eine Senfdoose. 14. zwey Strendoosen. 15. ein inwendig verguldeter Becher. 16. eine Strendoose. 17. sechs Psietten mit gezacktem Rande. 18. zwey desgleichen. 19. eine dito größere. 20. eine Gieskanne mit dem Becken. 21. eine desgleichen. 22. eine dito. 23. ein Thee-Kessel. 24. sieben silberne Messer. 25. zwölf Stück kleinere. 26. fünf dito. 27. zwölf Löffel. 28. acht vierzinnige Gabeln. 29. vier dito. 30. ein Vorlege-Löffel. 31. ein inwendig verguldeter Suppenlöffel. 32. sechs Spülöffel. 33. acht Desert-Löffel. 34. zwölf Gabeln zum desert. 35. vier verschiedene Löffel, worunter ein Zucker-Streu-Löffel. 36. zwölf neue Theelöffel. 37. zwölf dito. 38. eine Zuckerdoose. 39. eine Zuckerzange. 40. ein verguldeter Markzieher. 41. ein

verguldeter Vocal, ober sogenannter Willkums auf einer Mühle stehend. 42. eine inwendig verguldete Sociere. 43. sechs verguldete Becher. 44. eine Nachtlampe. 45. ein inwendig verguldeter Becher mit dem Deckel. 46. eine inwendig vergoldete Kaffe-Kanne. 47. eine kleinere dito. 48. eine inwendig verguldete Milchkanne. 49. ein Thee-Topf. 50. ein kleiner, inwendig verguldeter Thee-Topf. 51. ein verguldetes Trinkgeschirr in Form einer Melone. 52. eine Thee-Büchse. 53. ein complettes Etui. 54. eine Schaal. 55. ein paar Schuh- und Beinschnallen. 56. eine große Gieskanne mit dem Becken. 57. zwey Zweng-Kessel. 58. eine halb verguldete Gieskanne mit Deckel. 59. zwey dito. 60. ein Waschbecken. 61. ein Feuer-Becken. 62. eine Reise-Equipage, in welchen ein Thee-Topf, eine silberne und gläserne Theedose, eine Zuckerdose, ein Löffel, und kleines Etui mit einem Ohrlöffel, alles verguldet. 63. eine goldene Medaille mit einem Ring, auf deren einen Seite die Worte tandem und gradatim befindlich. 64. drey goldene Ringe. 65. mehrere Pfunden goldene und silberne Tressen. Wobey zugleich angezeigt wird, daß das mehrste Silber-Geschirr Augsbürger Probe halte, und überhaupt noch mehrere silberne Sachen zum Verkauf kommen werden; welche hier nicht besonders angemerket worden. Lusttragende werden daher ersuchet, an bestimmten Tagen sich im gedachten Sommerschen Hause einzufinden.

Wiemann Procurator.

V Bücher-Anzeige.

Berlin. In der Bossischen Buchhandlung alhier ist zu haben: 1) Oeuvres posthumes de Frederic II. Roi de Prusse. XV. Vol. gr. 8. Berlin 1788 18 Rthlr. 2) Dasselbe auf fein holländisch Papier 25 Rth. 3) Hinterlassene Werke Friedrichs II. Kö-

nigs von Preussen, 15 Bände. gr. 8. Berlin 788. 15 Rthlr. 4) Dasselbe auf fein holländisch Papier 20 Rthlr. 5) Aug. Friedr. Wilh. Sack, gewesenen Königl. Preuß. ersten Hofpredigers, Oberkonsistorial- und Kirchenrathes, auch Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften, Lebensbeschreibung, nebst einigen von ihm hinterlassenen Briefen und Schriften. Herausgegeben von dessen Sohne Fr. Sam. Gottfr. Sack, Kön. Hofprediger, Oberkonsistorial- und Kirchenrath. 2 Bände gr. 8. Berlin 789. 1 Rthlr. 16 Sgr. 6) Dasselbe auf besserem Papier 2 Rthlr.

VI Notificationes.

Amt Reineberg. Nach einem zwischen Colono Cord Henr. Ruhrkamp No. 20 B. Quernheim und Col. Henr. Fried. Rdtger errichteten gerichtlichen Kaufcontract hat ersterer an letzteren den Kamp bey Culmanns Wiese und das Land auf den Fedwinkel verkauft für 212 und einen halben Rthlr. in Golde.

Herford. Es ist dem Hrn. Vorsteher Offeldmeyer das dem Sattler Vorstadt zugehörig gewesene Haus No. 667. laut Abjudicat. Bescheides für 311 Rthlr. adjudicirt; desgleichen haben laut erhaltener Kaufbriefe. Der Kaufmann Hr. Dietrichs ein Haus No. 399 von dem Handarbeiter Moritz für 50 Rthlr. Der Maurer Stuke von der Wittwe Schlenken 2 und einen halben Sfl. im Ottenloh für 95 Rthlr. Der Rentmeister des Freyh. v. Westphalen Hr. Wiemann von dem Chirurgo Sinning 2 Kuhweiden für 120 Rthlr. und noch 2 dergleichen von dem Schloßer Mr. Stedesfreund für 150 Rthlr. entlich der Garnhändler Stiekman von dem Fuhrwerker Keyser 6 Sfl. Landes auf dem Richtepatt nebst dabey liegender Straße für 215 Rthlr. gekauft.